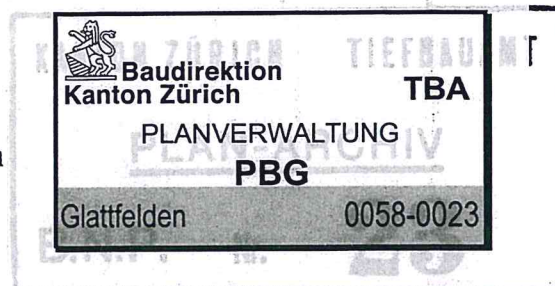


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Dezember 1992



3728. Amtlicher Quartierplan, Glattfelden (Zweidlen-Station Ost)

Gde. Glattfelden

Am 15. Juli 1992 ersuchte der Gemeinderat Glattfelden um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Dezember 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 8 Zweidlen-Station Ost.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 6. Dezember 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Einen gegen den Festsetzungsbeschluss erhobenen Rekurs hat die Baurekurskommission I mit Entscheid vom 15. Mai 1992 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. Juli 1992 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Weg Kat.-Nr. 1266 entlang dem Bahnareal, im Osten durch die Bauzonengrenze bzw. die Unterwerkstrasse, im Süden durch die Bauzonengrenze bzw. den Gässliweg und im Westen durch die Rheinsfelderstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Glattfelden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Lettenstrasse.

Die an der Unterwerkstrasse auf 17,1 m, an der Lettenstrasse auf 18,8 m und am Gässliweg auf 17,1 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges. Die Verkehrsbaulinien entlang der Rheinsfelderstrasse werden bei den Einmündungen der Unterwerkstrasse, der Lettenstrasse und dem Gässliweg angepasst bzw. aufgehoben. Das Leitungstrasse einer Kanalisationsleitung wird mit Baulinien für Versorgungsleitungen mit einem Abstand von 5 m gesichert.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Unterwerkstrasse und dem Gässliweg je 10% und bei der Lettenstrasse 3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung wird das in der Wohnzone mit Gewerbebeileichterung befindliche Quartierplangebiet der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte (IGW) können auf den Baulinien sowie an bestehenden Gebäuden überall eingehalten werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 2. Dezember 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 8, Zweidlen-Station Ost, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden, 8192 Glattfelden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

